

Freie Wählergruppe Landau e.V. Stadtratsfraktion

Eingegangen Hauptamt 2 1. OKT. 2010 Erledigung.....
--

FWG Landau, Hans Volkhardt, 76829 Landau - Godramstein

Herrn Oberbürgermeister **Stadtverwaltung Landau in der Pfalz**
Hans Dieter Schlimmer
Stadtverwaltung
Marktstraße 50
76829 Landau

21. Okt. 2010

Büro Oberbürgermeister

Fraktionsvorsitzender
Hans Volkhardt
Münzbergweg 4
76820 Landau
Tel.: 06341-62 354
e-mail: FWG.Landau@web.de
www.fwg-landau.de

Landau, 20. Oktober 2010

Antrag der FWG – Fraktion im Stadtrat
hier: Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
die FWG – Fraktion stellt folgenden Antrag:

„Der Stadtrat beschließt die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene – Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund - vorgelegte Resolution zur Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft.“

Begründung:

Bereits mit in Kraft treten des Kreislaufwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 27.09.1994 ergaben sich für die öffentlich rechtlichen Entsorger (örE) drastische Einschnitte. Auf Grund von in diesem Gesetz enthaltenen, sehr offenen Formulierungen, wurden den örE große Teile der gewerblichen Abfälle und damit wichtige Kostenträger entzogen.

Diese Entwicklung soll nunmehr durch die als Referentenentwurf vorliegende Novelle des Gesetzes auf Hausmüll und Wertstoffe ausgeweitet werden. Es ist mit gravierenden Folgen für die örE und die Gebührenzahler zu rechnen.

Die kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit „Abfallentsorgung“ wird durch die Gesetzesänderung ausgehöhlt, die Kommunen werden zu Ausfallbürgen für private Unternehmen degradiert. Die dadurch entstehenden Strukturen haben die Bürger über die zu zahlenden Gebühren zu tragen.

Die kommunalen Spitzenverbände bringen die möglichen Folgen auf den Punkt: „Ist der Marktpreis hoch, können verschiedene Entsorger ihre Tonnen aufstellen. Da, wo es sich nicht für private Unternehmen lohnt, müssen die Kommunen in die Bresche springen. Die Zeche für diese Rosinenpickerei müssten die von den

Bankverbindung:
Sparkasse Südliche Weinstr.
Landau in der Pfalz
BLZ: 548 500 10
Konto Nr.: 2469

Freie Wählergruppe Landau e.V. Stadtratsfraktion

Kommunen beauftragten Entsorgungsunternehmen und die Bürger gleichermaßen zahlen“

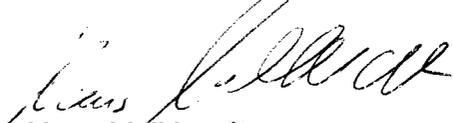
Die Stadt Landau hat diese Methode der privaten Entsorger am Beispiel der Altpapiererfassung im vergangenen Jahr „am eigenen Leib“ erfahren.

Die Kommunen sind in der Vergangenheit ihrer Verpflichtung nachgekommen und haben Entsorgungssicherheit für ihre Bürger geschaffen. Die Auslastung der geschaffenen Entsorgungsanlagen wird mehr denn je gefährdet sein. Die Kosten müssen im Zweifelsfall von den Kommunen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.,

Wird der jetzt vorliegende Gesetzentwurf unverändert beschlossen, kann dies der Anfang vom Ende der kommunalen Entsorgungsaufgabe „Abfallwirtschaft“ bedeuten. Dagegen müssen sich die Kommunen zur Wehr setzen. Abfallwirtschaft ist ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge und muss im staatlichen Verantwortungsbereich verbleiben.

Der beiliegende Text der Resolution enthält die Begründung quasi per se.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Volkhardt
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Resolution

Bankverbindung:
Sparkasse Südliche Weinstr.
Landau in der Pfalz
BLZ: 548 500 10
Konto Nr.: 2469

(Gremium) hat am (Datum) in Übereinstimmung mit den Positionen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes die nachstehende Resolution zur Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft in Deutschland beschlossen. (Gremium) fordert alle örtlichen Bundestagsabgeordneten auf, sich im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine Stärkung der kommunalen Abfallentsorgung einzusetzen.

RESOLUTION

zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Die Kommunen tragen seit Jahrzehnten die Verantwortung für eine sichere, ökologisch, hochwertige und ressourceneffiziente Abfallentsorgung in Deutschland. Das weltweit anerkannte hohe Niveau der Kreislaufführung von Abfällen und Wertstoffen haben die Kommunen – auch schon vor Inkrafttreten u. a. der Verpackungsverordnung – geprägt. Daher fordern sie:

1. Planungssicherheit sorgt für Gebührenstabilität

Bei der Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht erwarten die Kommunen in Deutschland von Bundestag und Bundesrat, dass sie auf die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort und ihre Verantwortung gegenüber den Abfallgebührenezahlern Rücksicht nehmen. Langfristige Investitionen der Kommunen in ihre Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht dadurch entwertet werden, dass den Kommunen Abfallströme entzogen werden, für die sie bisher verantwortlich waren und für die die Entsorgungsanlagen bei ihrer Errichtung auch ausgelegt waren.

2. Über die Hausmüllfassung muss vor Ort entschieden werden

Die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor Ort wissen am besten, wie unter den jeweils gegebenen Verhältnissen Hausmüll erfasst werden muss, um die Ziele einer Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erreichen. Die Kommunen brauchen keine bundeseinheitliche Regelung der Frage, welche Erfassungssysteme zu verwenden sind und welche Abfallfraktionen wie erfasst werden. Daher wenden sich die Kommunen insbesondere gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer flächendeckenden getrennten Sammlung von Bioabfällen. Diese Fragen müssen wie bisher durch die Kommunalvertretungen vor Ort entschieden werden. Dort liegt auch die Gebührenverantwortung.

3. Keine „einheitliche Wertstofftonne“, und falls doch: Wertstofffassung nur in kommunaler Verantwortung

Die Probleme der Verpackungsentsorgung – vor allem ausgelöst durch das weitgehend unregulierte Nebeneinander von neun Systemen zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen – können nur durch eine Stärkung der kommunalen Verantwortung vor Ort gelöst werden. Dafür ist, entgegen dem Gesetzentwurf, keine bundesweite Einführung einer verpflichtenden Wertstofftonne notwendig. Ob und in welcher Form eine Wertstofffassung durchgeführt wird, kann sinnvoll nur vor Ort entschieden werden. Insbesondere die bewährten Wertstoffhöfe müssen erhalten bleiben. Keineswegs akzeptabel ist, dass über die Einführung von Wertstofftonnen den Kommunen weiterer Hausmüll entzogen

wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Gebührenvorteile gebracht, wenn die lukrativen Bestandteile des Abfalls auf eigene Rechnung durch Private verwertet werden und die Kommunen lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen haben.

4. Abfälle aus privaten Haushalten sind der Kommune zu überlassen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.6.2009 zur Altpapierentsorgung klargestellt: Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, ist grundsätzlich der Kommune zu überlassen. Das ist eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt. Diese Überlassungspflicht darf nicht ausgehöhlt werden. Der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung – soll nun wieder nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeit entzogen werden. Dieser Versuch der Bundesregierung, das erwähnte Grundsatzurteil durch eine Änderung des geltenden Abfallrechts zu korrigieren, ist nicht hinnehmbar und europarechtlich nicht geboten: Der Vertrag von Lissabon schützt die Kommunen sowohl dann, wenn sie nach einer Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen an Private vergeben, als auch dann, wenn sie diese Leistungen selbst erbringen.

5. Gewerbliches „Rosinenpicken“ schadet allen Gebührendzahlern und auch privaten Konkurrenten

Die Erlöse aus „gewerblichen Sammlungen“ kommen nur ihren Veranlassern zugute. Sie fehlen im Gebührenhaushalt und/oder schmälern den Gewinn des privaten Entsorgungsunternehmens, das eine Kommune nach einer Ausschreibung mit der Wertstoffentsorgung beauftragt hat. Selbst dann, wenn ein Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung abzusehen, etwa weil bei den betroffenen Haushalten der Platz für die Aufstellung der Tonnen fehlt, ist es den Kommunen nach den Vorstellungen des Umweltministeriums verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, das den Bürgern und Bürgerinnen auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapiertonnen anbietet. Die jetzt vorliegenden Regelungen sind unpraktikabel und provozieren jahrelange Rechtsstreitigkeiten. Betroffen sind die Bürger und Bürgerinnen in Kommunen aller Größenordnungen: Der „Kampf ums Altpapier“ hat gezeigt, dass ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten den öffentlichen Straßenraum mit uneinheitlichen Sammelbehältern beeinträchtigt und die Anwohner mit zusätzlichen Abholfahrten belastet. Wohngebiete dürfen nicht zu Wettkampfarenen privater Entsorgungsunternehmen werden.

6. Kommunen müssen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können

Die Kommunen wenden sich auch gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Sammlung zulässig ist oder nicht, auf eine „neutrale Stelle“ übertragen werden soll. Eine solche Regelung ist systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich.